

Satzung
des Vereines
zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens
in Hirschsprung



§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Heimatförderverein Hirschsprung e. V.“

Er hat seinen Sitz in Hirschsprung und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde eingetragen.

2. Der Gerichtsstand ist Dippoldiswalde

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein bezweckt im Sinne des Abs.1 die Erhaltung und Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Hirschsprung für alle Einwohner und Besucher

Der Satzungszweck des Vereines wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des heimatkundlichen Gedankengutes vor allem Erforschung und Popularisierung der historischen Grundlagen von Hirschsprung,
- Pflege des Klengelparkes sowie der Gedenksteine von Arthur Klengel und Seff Gessinger,
- Organisation und Durchführung traditioneller, kultureller und sportlicher Veranstaltungen für die Allgemeinheit sowie ein Kinderfest,

- Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes zur Vermeidung allgemeiner Gefahren,
 - Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens, vor allem Erhaltung der Bergwiesen und Steinrücken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er will der Allgemeinheit dienen und verfolgt nicht in erster Linie eigenerwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereines werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereines dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
- Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine juristische Person, eine Gesellschaft des Handelsrechts oder eine andere Personengesellschaft werden, die gewillt ist, sich als förderndes aktives oder passives Mitglied für die Ziele des Vereines einzusetzen.
 - Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen, im Falle einer Ablehnung ist keine Begründung erforderlich. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod, durch Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft

- durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluß des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand zugehen.
- durch Ausschluß, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung verstößt,
 - mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist und einer Mahnung unter Fristsetzung nicht Folge geleistet wurde,
 - Vereinsbeschlüsse mißachtet bzw. nicht befolgt oder
 - ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt und wenn dem Mitglied die bürgerlichen Rechte aberkannt werden.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist. Über einen eventuellen Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung entscheidet erneut der Vorstand und bei wiederholter Ablehnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen, insbesondere langjährige Mitglieder, ernannt werden, die sich um und für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Würdigung der Verdienste und eine Ehre, befreit aber nicht von den satzungsmäßigen Mitgliederpflichten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag in einem Betrag pünktlich zum festgelegten Termin zu begleichen.
Die Höhe des Beitrages und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereines, das über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügt.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereines gerichtet.

Zur Erfüllung besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder beauftragen.

Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung, möglichst im I. Quartal, stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das der Vorstand beschließt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Termin, Ort und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben, die Einladung zur Jahreshauptversammlung 6 Wochen vorher. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ausnahme bildet die Auflösung des Vereines, wo mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Beschlußfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen. Ist eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese

Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Auf diese erleichterte Beschlußfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erforderliche Neuwahlen
 - Beitragshöhe, Termine der Beitragszahlungen, Beitragsveränderungen, Umlagen und sonstige Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigungen)
 - Beschlußfassung über eingegangene Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Satzungsänderung und der Beschluß über die Auflösung des Vereines bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Bestimmung über die Beschlußfassung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder eine schriftliche, geheime Abstimmung beantragen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungsbelegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
2. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes obliegt den Revisoren.
Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.

§ 9

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Auflösung des Vereines zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Hirschsprung“ einzuberufen ist.
2. Für den Beschluß gilt § 7 Abs. 4 und 6.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2001 beschlossen. Sie wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.